

Amt der Oö. Landesregierung
4021 Linz • Landhausplatz 1

Geschäftszeichen:
Verf-2013-332652/5-Gra

An die

Energie-Control Austria
Rudolfsplatz 13A
1010 Wien

Bearbeiter: Mag. Dr. Gerald Grabensteiner
Tel: (+43 732) 77 20-11179
Fax: (+43 732) 77 20-21 17 13
E-Mail: verfd.post@ooe.gv.at

www.land-oberoesterreich.gv.at

Linz, 25. Oktober 2013

Stromkennzeichnungsverordnung-Novelle 2013, Entwurf - Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Amt der Oö. Landesregierung teilt zum vorliegenden Entwurf Folgendes mit:

Allgemeines:

Österreich nimmt hinsichtlich der Stromkennzeichnung in Europa eine Vorrangstellung ein. Daher sind in der österreichischen Stromkennzeichnung bereits heute Lösungen und Abläufe organisiert, die zum Teil nicht oder nur eingeschränkt mit dem Ausland bzw. den Stromhandelspartnern im Ausland harmonisieren. Bei der geplanten Novellierung 2013 sollte darauf Bedacht genommen werden, dass nicht dadurch Stromlieferanten, die auf Strombezüge von Dritten angewiesen sind, weitere Nachteile erwachsen. Die Einbeziehung der Pumpstrommengen in die Stromkennzeichnung ist grundsätzlich zu begrüßen, da damit die Stromherkunft, welche in zunehmendem Maße aus Überschüssen auf Grund der wachsenden Stromerzeugung aus erneuerbarer Energie anfallen, klar zugeordnet werden.

Der vorliegende Begutachtungsentwurf führt zu einer deutlichen Zunahme des administrativen Aufwands. Diesem Aufwand steht kein wesentlicher Mehrwert gegenüber. Vielmehr werden dadurch zusätzliche Wettbewerbsnachteile für österreichische Pumpspeicherkraftwerksbetreiber geschaffen. Dies steht im Widerspruch zu den Aussagen und Anstrengungen der aktuellen Energiepolitik in Österreich. Mit der vorliegenden Novellierung sollte auf eine auf die bisherige Stromkennzeichnung problemangepasste Lösung, die Einfachheit und Klarheit bei der Anwendung sowie einen geringen Aufwand Bedacht genommen werden.

Im Einzelnen:

1. Es sind keine sachlichen Beweggründe bekannt, warum bei Pumpspeichermengen von einer Jahresdarstellung der Herkunftsnachweiserbringung abgerückt werden soll, indem gemäß § 8a Abs. 2 des Entwurfs zur SKVO 2013 monatlich Herkunftsnachweise auf ein Pumpspeicherbetreiberkonto zu transferieren wären. Da, wie einzelne Stromhändler bereits mehrfach aufgezeigt haben, die monatliche Verfügbarkeit von Zertifikaten, insbesondere innerhalb der gesetzten kurzen Frist nicht ausreichend gegeben ist, scheint - wie bei den Endkundenstrommengen - ein Stromherkunftsnachweis für Pumpstrom in Summe für ein Kalender- bzw. Geschäftsjahr angemessen.
2. Bei der Erfassung der für die Stromkennzeichnung relevanten Mengen kommt dem Netzbetreiber eine wesentliche Rolle hinsichtlich einer objektiven Datenbereitstellung zu. Auf Grund klarer und einfacher Regeln ermittelt er - insbesondere auch bei Pumpspeicherkraftwerken - die Stromerzeugung aus natürlicher Wasserkraft. Pumpstrommengen sind damit von der Generierung von Herkunftsnachweisen ausgenommen.

Wir schlagen vor, dieses bei Pumpspeicherkraftwerken seit Jahren bewährte Konzept auch auf die Einbeziehung von Pumpstrom zu erweitern. In Analogie dazu scheint eine Abgrenzung des Energieverlustes für Pumpspeicherung mit einem typischen Abschlag, wie etwa § 79a Abs. 2 EIWOG 2010 festlegt (- 25 %), zweckdienlich und ausreichend genau.

3. Hinsichtlich der Problemlösung schlagen wir vor, auf bereits vorhandene Strukturen und Prozesse aufzubauen, um so vermeidbare Kosten einzusparen und eine hohe Effizienz in der Anwendung zu ermöglichen.

Wir empfehlen, die Ermittlung des Energieverlustanteils auf der Grundlage eines fixierten Anteils für Netzbetreiber klar nachvollziehbar zu machen. Damit können Netzbetreiber die entsprechenden Daten effizient erfassen und an die Stromnachweisdatenbank der E-Control übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Oö. Landesregierung:

Dr. Eduard Pesendorfer
Landesamtsdirektor

Ergeht abschriftlich an:

1. alle Ämter der Landesregierungen
2. die Verbindungsstelle der Bundesländer
(zu VSt-1776/301 vom 7. Oktober 2013)

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Verfassungsdienst, Landhausplatz 1, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.